

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Frauenneuharting vom 19.02.2021



Die Gemeinde Frauenneuharting erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§4), und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschuss**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
  1. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und des Ausschusses. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die Teilnahme am Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

## **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Aßling, den 19.02.2021

Gemeinde Frauenneuharting



---

Dr. Eduard Koch  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk zur Satzung zur**  
**Regelung von Fragen des örtlichen**  
**Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde**  
**Frauenneuharting**



Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.02.2021 wurde am 19.02.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Frauenneuharting hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.02.2021 angeheftet und am 12.03.2021 wieder entfernt.

Aßling, den 12.03.2021

Gemeinde Frauenneuharting

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Koch', is written above a horizontal line.

Dr. Eduard Koch  
Erster Bürgermeister